

Anlage 2 PassDEÜV — Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Historische Fassung: Stand 01.05.2025 bis 07.02.2026. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1456; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr. Bezeichnung der Systemkomponente Verpflichtung/Option

- 1 Fingerabdruckleser Verpflichtung für die Anbieter dieser GeräteVerpflichtung für den PassherstellerVerpflichtung für die Passbehörden
- 2 Software zur Erfassung und Qualitätssicherung von Lichtbild und Fingerabdrücken Verpflichtung für den PassherstellerVerpflichtung für die Passbehörden
- 3 Modul für die Datenübermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller Verpflichtung für den PassherstellerVerpflichtung für die Passbehörden
- 4 Modul zur Sicherung der Authentizität und Vertraulichkeit der Antragsdaten Verpflichtung für den PassherstellerVerpflichtung für die Passbehörden
- 5 Hard- und Software zum Betrieb der Cloud Verpflichtung für den Cloudanbieter
- 6 Lichtbildaufnahmegeräte zur Fertigung des Lichtbilds Verpflichtung für die Passbehörde, die das Lichtbild gemäß § 1f selbst fertigt. Verpflichtung für den Dienstleister, der Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 1a Absatz 2 Nummer 2 verwendet
- 7 Software zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder von Dienstleistern an die Cloud Verpflichtung für die Softwarehersteller

Zitiervorschlag: Anlage 2 PassDEÜV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PassDE%C3%9CV/anlage-2>